

A N F R A G E von Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen), Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Alex Gantner (FDP, Maur)

betreffend Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft: Ist der Kanton Zürich ein vorausschauender Eigentümer?

Die starken Preisausschläge auf den Energiemärkten seit Ende 2021 führen dazu, dass Elektrizitätsunternehmen mehr finanzielle Mittel brauchen, um ihre mit dem Stromhandel verbundenen Sicherheitsleistungen zu decken. Seit dem Ausbruch des Ukrainekriegs hat sich die Situation weiter verschärft. Die Energiemärkte erleben eine Preisvolatilität, die es historisch noch nie gegeben hat. Dadurch verschärfen sich die Liquiditätsrisiken der im Grosshandel tätigen Stromunternehmen. Ein kurzfristiger, starker Preisanstieg könnte eine Kettenreaktion nach sich ziehen, welche die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährdet und zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden führt. Der Bundesrat will deshalb einen Rettungsschirm aufspannen, mit dem gewährleistet wird, dass die betroffenen systemrelevanten Unternehmen im Bedarfsfall innerhalb von 48 Stunden die nötige Liquidität erhalten.

Die sichere Stromversorgung ist in erster Linie Aufgabe der Elektrizitätswirtschaft. Zur guten Unternehmensführung gehört die Beobachtung der Marktentwicklungen sowie das Treffen von Vorkehrungen, um auch bei ausserordentlichen Marktereignissen die Fortführung der Geschäftstätigkeit bzw. die Stromversorgung sicherstellen zu können. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Unternehmensführung, die Risiken zu erkennen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Zahlungsfähigkeit und eine ausreichende Kapitalisierung auch in Stress-Situationen gewährleistet sind. Aber auch die Eigentümer sind gefordert.

Der Kanton Zürich ist Alleineigentümer der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und zusammen mit den EKZ zu rund 36% an der Axpo beteiligt, welche zu den systemrelevanten Elektrizitätsunternehmen des Landes gehört.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat als Eigentümerversorger bei den EKZ und der Axpo im Bild über die Vorkehrungen, welche die beiden Unternehmensführungen zur Liquiditätssicherung und zur Sicherstellung der Geschäftsfortführung bzw. der Stromversorgung ihrer Kundinnen und Kunden bei Marktverwerfungen getroffen haben?
2. Gehören zu diesen Vorkehrungen auch Vereinbarungen mit dem Eigentümer (EKZ) bzw. den Aktionären (Axpo Holding AG) zur Gewährleistung von Darlehen oder anderen liquiditätssichernden Massnahmen? Falls ja, wie sehen diese Vereinbarungen aus und mit welchen Auflagen für die Unternehmen sind sie verbunden?
3. Erachtet der Regierungsrat die von EKZ und Axpo getroffenen Vorkehrungen zur Liquiditätssicherung und Geschäftsfortführung als ausreichend?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Axpo den vom Bundesrat geplanten Rettungsschirm in Anspruch nehmen muss? Erachtet er unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Axpo die Rahmenbedingungen und Auflagen, die mit der Gewährleistung allfälliger Darlehen verbunden sind, als angemessen?

Beatrix Frey-Eigenmann
Barbara Franzen
Alex Gantner